

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Henkelman bv

Mit Sitz an der Titaniumlaan 10, 5221 CK 's-Hertogenbosch

Hinterlegt beim Bezirksgericht Ost-Brabant mit Sitz in 's-Hertogenbosch am 8. April 2024. Hinterlegungs-Nummer: 7/2024

## Artikel 1.: Anwendbarkeit

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Henkelman bv, für alle von Henkelman geschlossenen Verträge und für alle sich daraus ergebenden Verträge.

1.2 Die Henkelman bv wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber bezeichnet.

1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Vereinbarungen, die von den Parteien nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt worden sind. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder aufhebbar sein, so ist die betreffende Bestimmung in dem Sinne oder zumindest in einer Weise auszulegen, die gültig ist und der ungültigen oder aufhebbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

## Artikel 2.: Angebote

2.1 Alle Angebote sind freibleibend. Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Angebot bis zu zwei Arbeitstage nach Eingang der Angebotsannahme zu widerrufen.

2.2 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen ausgehen und wird sein Angebot auf diese Informationen stützen.

2.3 Die im Angebot genannten Preise verstehen sich in Euro, ohne Umsatzsteuer und andere staatliche Abgaben oder Steuern. Die Preise verstehen sich ferner ohne Fahrt-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie ohne Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung bei den Zollformalitäten.

## Artikel 3.: Geheimhaltung

3.1 Alle Informationen (z. B. Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how), gleich welcher Art und in welcher Form auch immer, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden.

3.2 Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dürfen vom Auftraggeber nicht öffentlich gemacht oder vervielfältigt werden.

3.3 Verstößt der Auftraggeber gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, so schuldet er für jeden Verstoß eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 25.000,-. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu gesetzlichen Schadenersatzansprüchen geltend gemacht werden.

3.4 Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erste Aufforderung innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist retournieren oder vernichten. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 1.000,- pro Tag. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadenersatz eingefordert werden.

## Artikel 4.: Empfehlungen und bereitgestellte Informationen

4.1 Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers, die sich nicht direkt auf den Auftrag beziehen, keine Rechte herleiten.

4.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen und dergleichen beziehen, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber ersetzt sämtliche Schäden, die der Auftragnehmer erleidet, einschließlich der gesamten Kosten für die Abwehr dieser Ansprüche. Darüber hinaus gehen alle vom Auftragnehmer angegebenen Gerichts- und Inkassokosten zu Lasten des Auftraggebers.

## Artikel 5.: Lieferfrist/Durchführungsfrist

5.1 Angegebene Liefer- oder Durchführungsfristen sind nicht verbindlich.

5.2 Die Lieferfrist oder Durchführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Einvernehmen erzielt worden ist, alle Informationen, einschließlich der endgültigen und genehmigten Zeichnungen und Ähnlichem, im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte (Abschlags-) Zahlung eingegangen ist und die sonstigen Bedingungen für die Ausführung des Vertrags erfüllt sind.

5.3 Gibt es:

- Umstände, die dem Auftragnehmer bei der Angabe der Liefer- oder Durchführungsfrist nicht bekannt waren, verlängert sich die Liefer- oder Durchführungsfrist um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Beachtung seiner Planung benötigt, um den Auftrag unter diesen geänderten Umständen auszuführen;
- Mehrleistungen, wird die Liefer- oder Durchführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Beachtung seiner Planung benötigt, um die dafür erforderlichen Materialien und Teile zu liefern (oder liefern zu lassen) und die Mehrleistungen zu erstellen;
- eine Aussetzung der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer wird die Liefer- oder Durchführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Beachtung seiner Planung benötigt, um den Auftrag nach Wegfall des Aussetzungsgrundes auszuführen. Vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung der Liefer- oder Durchführungsfrist erforderlich und die Folge einer Situation ist, wie sie im Vorangegangenen unter 5 a bis c beschrieben wird.

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für alle Kosten oder Schäden, die dem Auftragnehmer infolge einer Überschreitung der Liefer- oder Durchführungsfrist im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels entstehen, aufzukommen.

5.5 Eine Überschreitung der Liefer- oder Durchführungsfrist gibt dem Auftraggeber in keinem Fall das Recht auf Schadenersatz oder das Recht zur Auflösung des Vertrages. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Überschreitung der Liefer- oder Durchführungsfrist ergeben, frei.

## Artikel 6.: Lieferung und Risikoübergang

6.1 Die Lieferung findet in dem Moment statt, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber unter anderem das Risiko für die Lagerung, das Verladen, den Transport und das Entladen.

6.2 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko unter anderem für die Lagerung, das Verladen, den Transport und das Entladen gehen auch in diesem Fall zu Lasten

des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss sich ausreichend gegen diese Risiken versichern.

6.3 Wenn es sich um eine Inzahlungnahme handelt und der Auftraggeber die umzutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache verwahrt, trägt der Auftraggeber das Risiko in Bezug auf die auszutauschende Sache bis zu dem Zeitpunkt, in dem er diese in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat. Wenn der Auftraggeber die Sache, die in Zahlung gegeben wird, nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sie sich bei Vertragsschluss befunden hat, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

#### **Artikel 7.: Preisänderung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen nach Vertragsschluss eingetretenen Anstieg der kostenbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf erste Aufforderung des Auftragnehmers zu zahlen.

#### **Artikel 8.: Höhere Gewalt**

8.1 Die Nichterfüllung von Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden, wenn sie auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

8.2 Unter höherer Gewalt wird unter anderem der Umstand verstanden, dass vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte, wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure, oder andere Parteien, von denen der Auftragnehmer abhängig ist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, und zwar infolge von unter anderem Witterungsverhältnissen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störung der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen, auferlegt von Regierungen, einschließlich restriktiver Maßnahmen oder „Sanktionen“, verhängt von der Europäischen Union (Artikel 21 Absatz 2 EU-Vertrag) und/oder anderen internationalen Organisationen und Regierungen. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, kann sich der Auftraggeber nicht auf die in diesem Artikel genannten Umstände berufen. Siehe in diesem Zusammenhang auch Artikel 20.

8.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend daran gehindert ist, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nachzukommen. Nach Ende der höheren Gewalt wird der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen, sobald seine Planung dies zulässt.

8.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung anhaltend unmöglich ist oder wird oder der vorübergehende Zustand höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur in Bezug auf den Teil der Verpflichtungen, denen der Auftragnehmer noch nicht nachgekommen ist.

8.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels erlitten haben oder erleiden müssen.

#### **Artikel 9.: Arbeitsumfang**

9.1 Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Bescheide rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erste Aufforderung eine Kopie der vorgenannten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

9.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde,

umfasst die Arbeit nicht:

- das Realisieren von Gas-, Wasser-, Strom- und Internetanschlüssen oder anderen Infrastruktureinrichtungen;
- Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden an und Diebstahl oder Verlust von Gegenständen, die sich an oder in der Nähe der Arbeitsstätte befinden;
- die Entsorgung von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
- den vertikalen und horizontalen Transport.

#### **Artikel 10.: Mehrleistungen**

10.1 Änderungen an dem Werk resultieren auf jeden Fall in Mehrleistungen, wenn:

- eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder der Leistungsbeschreibung vorliegt;
- die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;
- die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.

10.2 Mehrleistungen werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung der Mehrleistungen geltenden preisbestimmenden Faktoren berechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrleistungen auf erste Aufforderung durch den Auftragnehmer zu entrichten.

#### **Artikel 11.: Durchführung der Arbeit**

11.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Tätigkeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt verrichten kann und dass ihm bei der Durchführung seiner Tätigkeiten die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, beispielsweise:

- Gas, Wasser, Elektrizität, Internet;
- Heizung;
- verschließbare, trockene Lagerräume;
- die aufgrund des Gesetzes über die Arbeitsbedingungen und von Vorschriften vorgeschriebenen Einrichtungen.

11.2 Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers oder Dritter, wie z. B. von Werkzeugen, für das Werk bestimmten Materialien oder bei dem Werk verwendetem Gerät, die sich am Ort, wo die Tätigkeiten ausgeführt werden, oder in dessen Nähe oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.

11.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber verpflichtet, sich gegen die in diesem Absatz genannten Risiken ausreichend zu versichern. Außerdem muss der Auftraggeber dafür sorgen, dass das Arbeitsrisiko des zu verwendenden Geräts versichert ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf erstes Verlangen eine Kopie der betreffenden Versicherungspolice(n) und einen Nachweis über die Prämienzahlung vorzulegen. Im Falle eines Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen unverzüglich seinem Versicherer zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung zu melden.

#### **Artikel 12.: Übergabe des Werks**

12.1 Das Werk wird in folgenden Fällen als übergeben angesehen:

- wenn der Auftraggeber das Werk abgenommen hat;
- wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil des Werkes in Gebrauch nimmt, gilt dieser Teil als übergeben;
- wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeit abgeschlossen ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk nicht abgenommen worden ist; und
- wenn der Auftraggeber das Werk wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und die der Ingebrauchnahme des Werks nicht im Weg stehen, nicht

abnimmt.

12.2 Nimmt der Auftraggeber das Werk nicht ab, so ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, das Werk noch zu liefern.

12.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden an nicht abgelieferten Teilen des Werks frei, die durch die Nutzung bereits abgelieferter Teile des Werks verursacht werden.

### **Artikel 13.: Haftung**

13.1 Im Falle eines zurechenbaren Mangels ist der Auftragnehmer vorbehaltlich Artikel 14 verpflichtet, seine Vertragsverpflichtungen noch zu erfüllen.

13.2 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz, auf welcher Grundlage auch immer, ist auf den Schaden begrenzt, gegen den der Auftragnehmer im Rahmen einer vom Auftragnehmer oder in dessen Namen abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch niemals den Betrag, der im Rahmen dieser Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.

13.3 Wenn sich der Auftragnehmer, ganz gleich aus welchem Grund, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz auf höchstens 10 % der gesamten Auftragssumme (ohne MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, ist diese Verpflichtung auf höchstens 10 % (ohne MwSt.) des Auftragspreises für diesen Teil oder diese Teillieferung begrenzt. Bei Dauerverträgen ist die Schadenersatzpflicht auf höchstens 10 % (ohne MwSt.) der in den letzten zwölf Monaten vor dem schadenverursachenden Ereignis geschuldeten Auftragssumme begrenzt.

13.4 Kein Anspruch auf Erstattung besteht bei:

- a. Folgeschäden. Zu Folgeschäden zählen unter anderem durch Stagnation verursachte Schäden, Produktionsverluste, entgangener Gewinn, Geldstrafen, Transportkosten sowie Fahrt- und Aufenthaltskosten;
- b. Folgeschäden. Unter Folgeschäden sind unter anderem Schäden zu verstehen, die durch oder während der Erstellung des Werks an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Platzes befinden, wo gearbeitet wird, entstehen;
- c. Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Helfern oder nichtleitenden Mitarbeitern des Auftragnehmers. Wenn möglich, kann sich der Auftraggeber gegen diese Schäden versichern.

13.5 Der Auftragnehmer ist nicht zum Ersatz von Schäden an vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag geliefertem Material infolge unsachgemäßer Handhabung verpflichtet.

13.6 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer frei von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung infolge eines Fehlers an einem Produkt, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und zu dem die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder Materialien gehören. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten der Abwehr. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten der vom Auftragnehmer beauftragten Sachverständigen und sonstigen Berater.

### **Artikel 14.: Garantie und sonstige Rechtsansprüche**

14.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert der Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung oder Übergabe die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung, wie in den folgenden Absätzen näher ausgeführt.

14.2 Wenn die Parteien abweichende Garantiebedingungen

vereinbart haben, gelten die Bestimmungen dieses Artikels unvermindert, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu den abweichenden Garantiebedingungen.

14.3 Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde, kann der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist wählen, ob er die Leistung noch ordnungsgemäß erbringt oder dem Auftraggeber einen angemessenen Teil der Auftragssumme gutschreibt.

14.4 Entscheidet sich der Auftragnehmer dafür, die Leistung doch noch ordnungsgemäß zu erbringen, bestimmt er die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erbringung. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in jedem Fall die Gelegenheit dazu bieten. Wenn die vereinbarte Leistung (teilweise) daraus bestand, vom Auftraggeber bereitgestelltes Material zu verarbeiten, muss der Auftraggeber auf eigene Rechnung und eigenes Risiko neues Material anliefern.

14.5 Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer repariert oder ersetzt wurden, müssen dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugesandt werden.

14.6 Zu Lasten des Auftraggebers gehen:

- a. alle Transport- und Versandkosten;
- b. Kosten für Montage und Demontage;
- c. Fahrt- und Aufenthaltskosten und Fahrzeit.

14.7 Der Auftragnehmer ist erst dann zu Garantieleistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.

14.8

- a. Die Garantie ist ausgeschlossen für Mängel, die zurückzuführen sind auf: normale Abnutzung, unsachgemäßen Gebrauch; unterlassene oder fehlerhafte Wartung; Einbau, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Kunden oder durch Dritte; Mängel an oder Untauglichkeit von Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden; Mängel an oder Untauglichkeit von Materialien oder Werkzeugen, die vom Auftraggeber verwendet wurden.
- b. Keine Garantie wird gegeben auf: gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren; die Überprüfung und Reparatur von Sachen des Auftraggebers; Teile, für die eine Werksgarantie gewährt wird.

14.9 Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 dieses Artikels gelten sinngemäß für eventuelle Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Fehlleistung, Nicht-Konformität oder irgendeinem anderen Grund.

### **Artikel 15.: Mängelrügepflicht**

15.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er dem Auftragnehmer den Mangel nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er ihn entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich angezeigt hat.

15.2 Der Auftraggeber muss Beanstandungen der Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer vorgebracht haben, andernfalls verliert er all seine Rechte. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, muss der Auftraggeber spätestens dreißig Tage nach dem Rechnungsdatum schriftlich reklamieren.

### **Artikel 16.: Nicht entgegengenommene Sachen**

16.1 Der Auftraggeber ist nach Ablauf der Liefer- oder Durchführungsfrist verpflichtet, die Sache(n), die Gegenstand des Vertrags ist bzw. sind, am vereinbarten Ort tatsächlich entgegenzunehmen.

16.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unentgeltlich jedwede Mitwirkung zu leisten, um dem Auftragnehmer das Abliefern zu

ermöglichen.

16.3 Nicht entgegengenommene Sachen werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert.

16.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen in Absatz 1 oder 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber nach Inverzugsetzung durch den Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftragnehmer je Verstoß eine Geldstrafe in Höhe von € 250,- pro Tag, höchstens jedoch € 25.000,-, zu zahlen. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu den gesetzlichen Schadenersatzansprüchen gefordert werden.

#### **Artikel 17.: Zahlung**

17.1 Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto.

17.2 Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

17.3 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, außer bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Auftragnehmers oder es findet eine gesetzliche Schuldensanierung beim Auftragnehmer statt.

17.4 Ungeachtet dessen, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, wird alles, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrages schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:

- a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde. Eine solche Frist ist immer als eine so genannte „endgültige“ Frist zu betrachten;
- b. der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 16 nicht nachkommt;
- c. der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit vom Auftraggeber beantragt wird;
- d. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
- e. der Auftraggeber (Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird;
- f. der Auftraggeber (natürliche Person) versucht, die gesetzliche Schuldensanierung zu beantragen, unter Vormundschaft gestellt wird oder stirbt.

17.5 Im Falle eines Verzugs bei der Zahlung eines Geldbetrags schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den gesetzlichen Zinssatz bei Handelsgeschäften (Artikel 6:119 a Bürgerliches Gesetzbuch) auf diesen Geldbetrag ab dem Tag, der auf den Tag folgt, der als letzter Zahlungstag vereinbart wurde, bis einschließlich des Tags, an dem der Auftraggeber den Geldbetrag bezahlt hat. Haben die Parteien keinen letzten Zahlungstag vereinbart, sind die Zinsen ab 30 Tage nach Fälligkeit zu entrichten. Der gesetzliche Zinssatz bei Handelsgeschäften beträgt mindestens 12 % pro Jahr. Sollte der gesetzliche Zinssatz höher sein, so ist dieser höhere Zinssatz zu entrichten. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein Teil eines Monats als ganzer Monat. Am Ende eines Jahres wird der Betrag, für den die Zinsen berechnet werden, um die für jenes Jahr fälligen Zinsen erhöht.

17.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen zu verrechnen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Schulden zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben. Mit verbundenen Unternehmen sind gemeint: alle zum selben Konzern gehörenden Unternehmen im Sinne von Artikel 2:24 b Bürgerliches Gesetzbuch und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24 c Bürgerliches Gesetzbuch.

17.7 Bei nicht fristgemäßer Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen (Inkasso-)Kosten, mindestens jedoch € 1.500,-. Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet (Hauptsumme inkl. Zinsen):

auf die ersten € 15.000,- sind € 1.500,- fällig.  
auf das darüber Hinausgehende bis zu € 60.000,- 9 %  
auf das darüber Hinausgehende bis zu € 100.000,- 7 %  
auf das Weitere ab € 100.000,- 5%.

Die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten sind zu tragen, wenn sie höher sind, als es sich aus der obigen Berechnung ergibt.

17.8 Wenn dem Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren ganz oder größtenteils Recht gegeben wird, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

#### **Artikel 18.: Sicherheiten**

18.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Aufforderung des Auftragnehmers nach dessen Ermessen eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten.

18.2 Kommt der Auftraggeber dem nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

18.3 Der Auftragnehmer bleibt so lange Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:

- a. seine Verpflichtungen aus irgendeinem Vertrag mit dem Auftragnehmer nicht erfüllt hat;
- b. Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge ergeben, wie z. B. Schadenersatz, Geldstrafen, Zinsen und Kosten, nicht erfüllt hat.

18.4 Solange die gelieferten Sachen unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Auftraggeber sie nicht außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs belasten oder veräußern. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.

18.5 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber wird dabei umfassend mitwirken.

18.6 Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen, nachdem ihm die Sachen vom Auftragnehmer vertragsgemäß geliefert worden sind, erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

18.7 Der Auftragnehmer hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle Sachen, die er vom Auftraggeber aus welchem Grund auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird, und in Bezug auf alle Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat oder erlangen könnte.

#### **Artikel 19.: Rechte an geistigem Eigentum**

19.1 Der Auftragnehmer gilt als Ersteller, Entwerfer bzw. Erfinder der im Rahmen des Vertrages hergestellten Arbeiten, Modelle oder Erfindungen. Daher hat der Auftragnehmer das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Modell anzumelden.

19.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber bei der Erfüllung des Vertrages keine Rechte am geistigem Eigentum.

19.3 Wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung (teilweise) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber erwirbt nur zum Zwecke der normalen Nutzung und des ordnungsgemäßen Betriebs der Sache eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz der Computersoftware. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder eine Sublizenz zu vergeben. Veräußert der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, so geht die Lizenz automatisch auf den Käufer über.

19.4 Der Auftragnehmer ist nicht haftbar für Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer Verletzung von Rechten an geistigen Eigentum Dritter entstehen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf eine Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum frei.

#### **Artikel 20.: Sanktionsländer**

20.1 Die Henkelman bv handelt in Übereinstimmung mit Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Handelsembargos oder jedweden anderen ähnlichen Maßnahmen, die von der Europäischen Union, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der US-Regierung, einer US-amerikanischen Organisation (wie dem Office of Foreign Assets Control, dem US State Department, dem US Department of Commerce und dem US Department of Treasury) oder einer ähnlichen Behörde („Sanktionsmaßnahmen“) gegen natürliche Personen, juristische Personen oder Länder, die auf einer Sanktionsliste stehen, verhängt werden.

20.2 Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, von der Henkelman bv gelieferte Sachen unter Verletzung von Sanktionen an natürliche Personen, juristische Personen oder Länder, die auf einer Sanktionsliste stehen, weiterzuliefern. Der Auftraggeber stellt die Henkelman bv frei von allen Ansprüchen Dritter wegen Handlungen, die gegen die im Vorhergehenden genannten Verpflichtungen verstoßen.

#### **Artikel 21.: Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Auftraggeber kann Rechte oder Pflichten, die sich aus irgendeinem Artikel dieser Allgemeinen Bedingungen oder dem/den zugrunde liegenden Vertrag/Verträgen ergeben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat güterrechtliche Wirkung.

#### **Artikel 22.: Kündigen oder Annullieren des Vertrags**

22.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder zu annullieren, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem zu. Wenn der Auftragnehmer zustimmt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen sofort fälligen Schadenersatz in Höhe des vereinbarten Preises abzüglich der Einsparungen, die sich durch die Kündigung für den Auftragnehmer ergeben haben. Der Schadenersatz beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.

22.2 Hängt der Preis von den tatsächlichen Kosten ab, die dem Arbeitnehmer entstehen (Regiebasis), so wird der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Schadenersatz auf der Grundlage der Summe der Kosten, der Arbeitsstunden und des Gewinns berechnet, die der Auftragnehmer voraussichtlich bei dem gesamten Auftrag gehabt hätte.

#### **Artikel 23.: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht**

23.1 Anwendbar ist das niederländische Recht.

23.2 Das Wiener Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung, ebenso wenig jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

Für Streitigkeiten ist das niederländische Zivilgericht am Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständig. Der Auftragnehmer kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen anwenden.